

# **Legitimität durch Sicherheit? Zu den Grenzen einer klassischen Rechtfertigung politischer Herrschaft**

*Cord Schmelzle*

*The most basic duty of government is to defend the lives of its own citizens.*

*Any government that fails to do so is a government unworthy to lead.*

Donald J. Trump, 21.7.2016

## **1. Einleitung: Sicherheit ist Trumpf**

Es passiert selten, dass ein abstraktes Argument der politischen Theorie soweit ins öffentliche Bewusstsein vordringt, dass es unsere politische Praxis prägt. Eine Ausnahme bildet die Idee, dass die Gewährleistung von Sicherheit der primäre Zweck des Staates und eine notwendige Voraussetzung seiner Legitimität ist. Dieser Begründungszusammenhang zwischen Sicherheitsgewährleistung und staatlicher Legitimität wurde seit seiner klassischen Formulierung durch Thomas Hobbes (1984 [1651]) nicht nur in etlichen Varianten zur Rechtfertigung von Herrschaftsverhältnissen herangezogen (z.B. Klosko 2005; Nozick 1974; Wellman 1996; 2001; Williams 2005), sondern wird auch heute immer wieder im politischen Tagesgeschäft aufgegriffen. Dies geschieht zumeist in Form einer rhetorischen Figur, die sich auf die Formel „Sicherheit ist Trumpf“ (vgl. Himma 2007; Moore 2011) bringen lässt: Argumente dieses Typs zielen darauf ab, durch die Charakterisierung eines Sachverhalts – eines aktuellen Ereignisses, einer politischen Entwicklung oder technischen Innovation – als Sicherheitsbedrohung staatliche Eingriffe zu legitimieren, neue Normen einzuführen oder die Kompetenzen staatlicher Organe zu erweitern. Beispiele für solche vermeintlichen oder tatsächlichen Sicherheitsbedrohungen sind, um nur einige vertraute Fälle aus den letzten Jahren in Erinnerung zu rufen, die Einwanderung von (muslimischen) Flüchtlingen, die Rigidität der ärztlichen Schweigepflicht oder die Verschlüsselungsmöglichkeiten in der digitalen Kommunikation.

Die Überzeugungskraft dieses Arguments beruht auf der besonderen Bedeutung, die wir der Gewährleistung von Sicherheit für die Legitimität politischer Ordnungen zusprechen: Vor dem Hintergrund eines „Staatszwecks Sicherheit“ oder gar eines entsprechenden „Supergrundrechts“ (vgl. Ladwig in diesem Band) wird der Verweis darauf, dass Sachverhalt S eine Sicherheitsbedrohung darstellt und Maßnahme M diese Bedrohung neutralisieren

würde, zu einem schlüssigen Argument für ein staatliches Recht, wenn nicht gar eine staatliche Pflicht, die geforderte Maßnahme zu ergreifen.<sup>1</sup>

Obwohl „Sicherheit ist Trumpf“ ein normatives Argument ist, das sich auf den Wert von Sicherheit und ihre Bedeutung für staatliche Legitimität bezieht, hat es bisher mehr Aufmerksamkeit von der empirischen Politikwissenschaft als von der politischen Theorie erhalten.<sup>2</sup> Insbesondere die Kopenhagener Schule der Sicherheitsstudien um Barry Buzan und Ole Wæver (Buzan u.a. 1998, Kap. 2; Wæver 1995) hat darauf hingewiesen, dass die enge normative Kopplung von Sicherheitsgewährleistung und staatlicher Legitimität eine strategische Verwendung des Sicherheitsbegriffs ermöglicht, die sie als Versicherheitlichung (*securitization*) bezeichnen. Für die Regierenden ist dies aus zwei miteinander verbundenen Gründen attraktiv: (1) Vor dem Hintergrund des Sicherheit-ist-Trumpf-Arguments führt Versicherheitlichung zur *Entpolitisierung* eines Sachverhalts, d.h. der Umgang mit ihm wird aus dem Raum vernünftiger politischer Meinungsverschiedenheiten enthoben. (2) Diese Entpolitisierung ebnet sodann den Weg für die *Autorisierung* staatlicher Abwehrmaßnahmen, d.h. Eingriffe oder Normen, die mit Verweis auf die (vermeintliche) Sicherheitsproblematik begründet werden.

Es ist nicht zuletzt diese politische Instrumentalisierung, die mich dazu motiviert, den normativen Nexus von Sicherheit und Legitimität genauer in den Blick zu nehmen. Ziel dieses Beitrags ist es, die Struktur der (angenommen) Rechtfertigungsbeziehung zwischen Sicherheitsgewährleistung und Herrschaftslegitimation offenzulegen und ihre Tragfähigkeit zu prüfen. Ich werde darlegen, dass das Argument *Legitimität durch Sicherheit* selbst in seiner stärksten Version nur eine begrenzte Art von Machtausübung rechtfertigen kann, die wenig mit den Funktionen moderner Staaten gemein hat und keine Herrschaftsbeziehung in einem umfassenden Sinn konstituiert. Dies liegt vor allem daran, so meine These, dass es sich bei der Gewährleistung von Sicherheit um eine *instrumentelle Rechtfertigung* politischer Legitimität handelt, die nur dann normativ zu überzeugen vermag, wenn sie sich auf die Durchsetzung vorpolitischer Rechte beschränkt. Rein sicherheitsbasierte Legitimitätsargumente stoßen daher dann an ihre Grenzen, wenn zunächst legislativ bestimmt werden muss, wem welche Rechte zukommen. Dies ist in komplexen Gesellschaften jedoch der Regelfall und nicht die Ausnahme.

Zunächst werde ich erläutern, was ich unter instrumentellen Rechtfertigungen politischer Legitimität verstehe und mit welchen Problemen sie zu kämpfen haben (Abschnitt 2).

---

1 Eine Formulierung dieses Arguments findet sich bereits bei Hobbes im 18. Kapitel des *Leviathan* (Hobbes 1651, 139).

2 Ausnahmen bilden hier etwa die Arbeiten von Waldron (2003; 2006) und Marciniak (2015).

Anschließend werde ich drei Elemente sicherheitsbasierter Rechtfertigungen unterscheiden und anhand von Beispielen aus der zeitgenössischen politischen Theorie diskutieren, wie sich die generischen Probleme instrumenteller Theorien auf verschiedene Varianten sicherheitsbasierter Ansätze auswirken. Dabei komme ich zu dem Ergebnis, dass lediglich eine mögliche Kombination der Elemente Sicherheitsbegriff, argumentative Struktur und Legitimitätsverständnis normativ zu überzeugen vermag, die ich als Nothilfekonzeption bezeichne (Abschnitt 3). Diese Bezeichnung deutet jedoch bereits an, dass diese Art der Legitimität nur in Ausnahmefällen relevant wird. Da sicherheitsbasierte Argumente eine der intuitiv überzeugendsten und traditionsreichsten Formen instrumenteller Rechtfertigungen politischer Herrschaft sind, stellt dieses Ergebnis die Relevanz des gesamten Ansatzes in Frage (Abschnitt 4).

## **2. Instrumentelle Theorien politischer Legitimität**

Die Gewährleistung von Sicherheit ist in vielen Theorien politischer Legitimität prominent. Bevor ich mich im nächsten Abschnitt mit unterschiedlichen Varianten dieses Arguments beschäftigen werde, möchte ich hier zunächst eine strukturelle Gemeinsamkeit herausarbeiten, die diese Ansätze verbindet: es handelt sich bei ihnen um instrumentelle Theorien der Rechtfertigung, die die Legitimität einer politischen Ordnung von ihrem Beitrag zur Verwirklichung bestimmter Zwecke – in diesem Fall Sicherheitsgewährleistung – abhängig machen. Die Plausibilität sicherheitsbasierter Legitimitätstheorien hängt somit davon ab, ob dieser Rechtfertigungstyp zumindest im Prinzip zu überzeugen vermag. Dies ist m.E. jedoch nur in wenigen Konstellationen der Fall ist, was die Reichweite und Überzeugungskraft sicherheitsbasierter Ansätze von vorneherein erheblich mindert.

Im Folgenden werde ich zunächst den von mir verwendeten Legitimitätsbegriff knapp skizzieren (2.1) und dann genauer erklären, was sich hinter der Kategorie instrumenteller Rechtfertigungen verbirgt (2.2). Schließlich werde ich zwei Einwände gegen instrumentelle Rechtfertigungstheorien vorstellen, die diese zwar nicht komplett widerlegen, jedoch ihre Relevanz spürbar mindern (2.3).

### *2.1 Der Begriff politischer Legitimität*

Bei der Diskussion des Legitimitätsbegriffs wird häufig zwischen einem deskriptiven Legitimitätsbegriff der Sozialwissenschaften und einem normativen Legitimitätsbegriff der politischen Theorie unterschieden. Zwar unterscheidet sich ihre Perspektive auf Legitimität erheblich, gleichwohl wäre es irreführend, deswegen von zwei gänzlich unterschiedlichen

Legitimitätsbegriffen zu sprechen, die keinen gemeinsamen semantischen Kern aufwiesen. In beiden Traditionen wird Legitimität als *normativer Status* verstanden, der einer politischen Ordnung oder Institution *das Recht zu regieren* verleiht (vgl. ausführlich Schmelzle 2012; 2015).<sup>3</sup> Eine wichtige Implikation dieser Definition besteht darin, dass sie die handlungsleitende Dimension von Legitimitätsurteilen unterstreicht: Je nachdem wie die Formel des „Rechts zu regieren“ genau verstanden wird, kann sie als Begründung für die Anwendung von Zwangsgewalt, die Kompetenz zur Setzung verbindlicher Normen oder den staatlichen Anspruch auf Rechtsgehorsam dienen. Der Legitimitätsbegriff bezieht sich somit nicht primär auf den abstrakten moralischen Wert einer politischen Ordnung, sondern dient vielmehr dazu, konkrete Handlungen – sei es der Herrschenden oder Beherrschten – zu erlauben, zu ermöglichen oder zu verbieten.

Diese praktischen Folgen von Legitimitätsaussagen sind es dann auch, die ihre Bedeutung ausmachen: Bei ihrem normativen Nennwert genommen beantworten sie die moralische Frage, zu welchem Verhalten politische Institutionen berechtigt und ihre Mitglieder verpflichtet sind. Als empirische Beobachtungen des „Legitimitätsglaubens“ (Weber 1964, 158) der Betroffenen erklären sie deren freiwillige Bereitschaft zur Regelbefolgung und ihre „diffuse Unterstützung“ (Easton 1975, 444) der politischen Ordnung, ohne die kein Gemeinwesen stabil und effektiv funktionieren könnte. Der Unterschied zwischen der deskriptiven und der normativen Perspektive bezieht sich demnach nicht so sehr auf die Bedeutung des Begriffs, sondern auf den Unterschied zwischen der Teilnehmer- und Beobachterperspektive: Während die Legitimitätsaussagen der Sozialwissenschaften die empirischen *Einstellungen* einer Population hinsichtlich des normativen Status ihrer politischen Ordnung beschreiben, fällen die normativen Legitimitätsaussagen der politischen Theorie selber *begründungsbedürftige Urteile* über diesen Status. Diese Begründungen stützen sich wiederum auf normative Rechtfertigungstheorien, denen wir uns nun zuwenden.

## 2.2 Die Struktur instrumenteller Ansätze

Diese knappen Hinweise zum Legitimitätsbegriff verdeutlichen, dass normative Theorien der Rechtfertigung politischer Legitimität Gründe dafür liefern müssen, warum einem Akteur das Recht zu regieren zukommen sollte. Wie erwähnt lassen sich mit Blick auf die möglichen Quellen politischer Legitimität zwei Theriefamilien unterscheiden: *Instrumentelle* Ansätze, die die Legitimität einer Institution davon abhängig machen, dass sie zu akzeptablen Kosten konkrete Ziele erreicht bzw. (vermutlich) erreichen wird, und *prozedurale* Theorien, die

---

3 Die Charakterisierung von Legitimität als „Recht zu regieren“ (*right to rule*) hat sich in der Literatur mittlerweile weitgehend durchgesetzt. Für zahlreiche Nachweise vgl. Schmelzle (2015, 20f.).

Akteure als legitim anerkennen, wenn ihnen das Recht zu regieren durch ein gültiges Autorisierungsverfahren übertragen worden ist.<sup>4</sup> Der Unterschied zwischen beiden lässt sich gut an ihren verschiedenen temporalen Blickrichtungen festmachen: Während erstere in die Zukunft schauen und fragen, welche Effekte eine politische Institution vermutlich haben wird, blicken prozedurale Ansätze zurück und untersuchen die Prozesse, durch die Akteure und Institutionen in politische Verantwortung gekommen sind. So sind etwa Theorien der Zustimmung oder der demokratischen Autorisierung bedeutende Fälle prozeduraler Rechtfertigungen,<sup>5</sup> während sicherheitsbasierte Argumentationen, wie etwa Hobbes Idee, dass Staaten notwendig sind, um die Unsicherheit des Naturzustands zu überwinden, das wichtigste Beispiel instrumenteller Rechtfertigungen bilden. Im Folgenden werde ich nun die Struktur instrumenteller Rechtfertigungen genauer untersuchen und einige zentrale Unterschiede zu prozeduralen Ansätzen herausarbeiten.

Die Grundidee instrumenteller Ansätze ist zunächst einfach und intuitiv nachvollziehbar: Sie verstehen politische Institutionen als Mittel zu einem Zweck und machen ihre Legitimität davon abhängig, ob sie diesen Zweck erfüllen. Politische Institutionen sind demnach Werkzeuge, die daran gemessen werden, wie gut sie ihre Funktion erfüllen. Dieses Verständnis politischer Institutionen erscheint plausibel, weil die meisten von uns der Ansicht sind, dass Herrschaftsverhältnisse kein Selbstzweck sind. Vielmehr sind sie uns nur dann erträglich, wenn sie zur Verwirklichung wichtiger Ziele notwendig sind. Akzeptiert man dieses Bild im Grundsatz, stellen sich jedoch drei Fragen, die auf das genaue Verhältnis zwischen dem Zweck einer Institution und ihrer Legitimität abzielen. Sie betreffen die Funktion des Zwecks (1) als Quelle normativer Verbindlichkeit, (2) als Begründung für den normativen Status der Institution und (3) als Maßstab ihrer Funktionalität.

(1) Die erste Frage ist die nach den relevanten Zwecken: *Welche* und *wessen* Zwecke kommen als Rechtfertigung von Herrschaftsverhältnissen überhaupt in Frage? Oder, abstrakter gesprochen: Welche Eigenschaften muss ein Zweck aufweisen, damit er die Legitimität politischer Institutionen gegenüber den Betroffenen begründen kann? Klar scheint zunächst, dass ein Zweck nur dann rechtfertigende Kraft gegenüber den Mitgliedern einer politischen Institution entfalten kann, wenn er in irgendeiner Weise *ein Zweck der Mitglieder* ist, d.h. ihre Wünsche, Interessen oder moralischen Verpflichtungen widerspiegelt. Schließlich sollen politische Institutionen aus instrumenteller Perspektive ein Werkzeug der

---

4 Ähnliche Unterscheidungen finden sich bei Schmidtz (1990) und van der Vossen (2011).

5 Neben diesen zumindest *prima facie* plausiblen Prozeduren gibt es natürlich etliche andere, die historisch einflussreich waren. Man denke etwa an die Vergabe von Ämtern durch Lotterien, (behauptete) Akte göttlicher Gnade, Erbfolge und, nicht zu vergessen, militärische Eroberung und koloniale Unterjochung.

Bürgerinnen sein, das ihnen hilft, *ihre* Ziele zu erreichen. So wäre es z.B. absurd, wollte man ein kleptokratisches Regime gegenüber der bestohlenen Bevölkerung damit rechtfertigen, dass es dem Wohl der herrschenden Klasse diene. Bedeutet das jedoch im Umkehrschluss, dass alle Ziele der Mitglieder *prima facie* in Frage kommen, um politischer Institutionen gegenüber ihnen zu rechtfertigen? Die Antwort wird klarer, wenn wir uns genauer überlegen, wonach hier gefragt wird: Die Frage, welche Zwecke der Mitglieder die Legitimität einer Institution instrumentell rechtfertigen können, ist die Frage danach, welche ihrer Zwecke es erlauben, sie ohne ihre Zustimmung zu bestimmten Handlungen zu zwingen bzw. Autorität über sie auszuüben, falls das für die Realisierung des Zwecks notwendig ist. Dass diese Bedingung nicht von allen möglichen Wünschen und Interessen der Betroffenen erfüllt wird, wird deutlich, wenn wir das argumentative Muster auf nichtpolitische Kontexte übertragen: So würden wir etwa kaum davon ausgehen, dass mein Wunsch möglichst gut Fußball zu spielen, dem FC Bayern das Recht verliehe, mich zum täglichen Training zu zwingen. Und zumindest unter Liberalen dürfte auch ein Konsens darüber bestehen, dass mein Interesse an einem langen Leben meinem Hausarzt nicht das Recht geben würde, mir einen verbindlichen Diätplan vorzuschreiben, der meine Lebenserwartung maximiert. In beiden Fällen wären wir geneigt, solche paternalistischen Eingriffe der zweifellos fachkundigen Instanzen abzulehnen. Jedoch nicht weil wir die Effektivität der vorgeschlagenen Maßnahmen oder die Ernsthaftigkeit des zugrundeliegenden Wunsches bzw. Interesses bezweifeln, sondern weil Wünsche und Interessen normativ aus dem falschen Stoff gemacht sind, um ohne das Zutun ihrer Träger Verpflichtungen für diese zu generieren (Darwall 2010, 258). Es handelt sich bei ihnen um *optionale Zwecke*, die von den Betroffenen nicht verfolgt werden müssen und daher auch nicht die Grundlage der Rechte von sowie von Verpflichtungen gegenüber politischen Institutionen bilden können (vgl. Schmelzle 2015, 140-143).

Intuitiv anders scheint der Fall zu liegen, wenn Personen oder Institutionen in meine Handlungsfreiheit eingreifen, weil dies notwendig ist, um meine moralischen Pflichten zu erfüllen. In diesem Fall kann man von *nicht-optionalen Zwecken* sprechen, die eine intrinsische Normativität aufweisen, die sich auf Institutionen übertragen kann. Hätte ich mich beispielsweise mit einem gefährlichen Virus infiziert, hätten die Gesundheitsbehörden das Recht, mich in Quarantäne zu nehmen und ich wäre verpflichtet, zum Schutz Dritter ihren Anweisungen Folge zu leisten. In diesem Fall geht die Normativität der Pflicht, andere vor gefährlichen Krankheiten zu schützen, auf die Handlungen und Normen der Institution über, die notwendig sind, um diese Pflicht zu erfüllen. Für diesen Beitrag lautet nun die entscheidende Frage, ob der Zweck der Sicherheitsgewährleistungen optional oder nicht-

optional ist. Geht es hier lediglich um einen Wunsch oder ein Interesse der Bürger, oder besteht für sie eine moralische Pflicht, zur Sicherheitsgewährleistung für Dritte beizutragen? Diese Frage wird weiter unten wieder aufgegriffen.

(2) Der Zweck einer Institution bestimmt aus instrumenteller Sicht nicht nur, *ob* ihre Handlungen zulässig und ihre Normen verbindlich sind, sondern auch zu *welchen Handlungen* sie berechtigt ist und für *welchen Bereich* ihren Weisungen Autorität zukommt. Dies ergibt sich aus der Logik instrumenteller Rechtfertigungen: Die mit dem Status politischer Legitimität einhergehenden normativen Vorteile – d.h. Eingriffserlaubnisse und Rechtsetzungskompetenzen – sind aus dieser Perspektive nicht von dem Zweck der Institution zu trennen, sondern ergeben sich direkt aus ihm: Sie sind die Mittel, die den Zweck bewirken und nur soweit gerechtfertigt, wie sie für den Zweck notwendig sind. Dieser Punkt lässt sich gut an dem oben eingeführten Beispiel erläutern. In diesem Fall beschränkt sich das Recht der Behörden darauf, Maßnahmen zu ergreifen und Verhaltensregeln aufzustellen, die die (unfreiwillige) Ansteckung Dritter verhindern. Infizierte dürfen demnach physisch daran gehindert werden, Quarantänestationen zu verlassen und Gesunde müssen sich an Regeln halten, die die weitere Verbreitung der Krankheit verhindern. Nicht zulässig wäre es hingegen, wenn die Behörden ihre neu gewonnene Autorität auch dazu nutzten, die Betroffenen auf eine gesundheitsfördernde Diät zu setzen. Dies ist ein wichtiger Unterschied zwischen instrumentell und prozedural gerechtfertigten politischen Institutionen: Erstere sind in ihrer Reichweite auf Maßnahmen beschränkt, die der Realisierung von nicht-optionalen Zwecken dienen, die unabhängig vom politischen Prozess moralisch verbindlich sind. Letztere hingegen können sich ihre Zwecke zumindest zum Teil autonom setzen und mit den Mitteln ihrer Wahl umsetzen. Dies hat Konsequenzen für die Reichweite durch Sicherheitserwägungen gerechtfertigter Institutionen.

(3) Der Zweck der Institution bildet schließlich auch den Maßstab ihrer Evaluation. Wenn politische Institutionen dazu dienen, bestimmte Ziele zu erreichen und ihnen deshalb bestimmte Rechte eingeräumt werden, dann hängt die Verbindlichkeit dieser Rechte auch von der tatsächlichen Zweckerfüllung ab. Um dies noch einmal am Beispiel der Epidemie zu veranschaulichen: Die Legitimität der Gesundheitsbehörden beruht darauf, dass es ihnen gelingt, die Ausbreitung gefährlicher Infektionen zu stoppen. Aus diesem Grund haben sie das Recht, bestimmte Schutzmaßnahmen durchzusetzen und verbindliche Verhaltensregeln zu erlassen. Wenn sie diesen Zweck nicht (mehr) erfüllen, entfällt auch die Grundlage für diese Rechte, sie verlieren dann ihre Legitimität.

Bedeutet das nun, dass politische Institutionen immer dann legitim sind, wenn sie moralisch gebotene Zwecke effektiv verwirklichen? Diese Formulierung erscheint mir zu unpräzise: Das Problem besteht darin, dass sie die monetären und moralischen Kosten für die Zweckverwirklichung außer Acht lässt und so z.B. den Einsatz ungerechter oder vollkommen ineffizienter Mittel zur Verwirklichung moralischer Zwecke zulässt. So würden wir etwa die prophylaktische Quarantänisierung ganzer Landstriche auf Grund der damit verbundenen Freiheitsverluste für Nicht-Infizierte als inakzeptabel ablehnen, auch wenn eine weitere Ausbreitung der Epidemie damit gestoppt werden könnte. Wer evaluieren möchte, ob eine Institution instrumentell gerechtfertigt ist, muss demnach drei Fragen stellen:

- Ergibt sich der Zweck der Institution aus einer moralischen Pflicht ihrer Mitglieder?
- Sind die von der Institution beanspruchten Rechte funktional notwendig, um den Zweck der Institution effektiv zu verwirklichen?
- Erfüllt die Institution ihren Zweck effektiv und zu akzeptablen Kosten?

Hieraus lassen sich drei notwendige Bedingungen destillieren, die gemeinsam hinreichen, um eine politische Institution instrumentell zu rechtfertigen: Eine Institution I verfügt um Zweck Z willen gegenüber ihrem Mitglied M über die mit dem Legitimitätsstatus verbundenen Rechte L, wenn (a) M verpflichtet ist, Zweck Z zu erfüllen, (b) Is Verfügung über L notwendig ist, um Z zu erfüllen und (c) I Z tatsächlich zu angemessenen Kosten erfüllt bzw. wahrscheinlich erfüllen wird.

### *2.3. Probleme instrumenteller Ansätze*

Aus dem Gesagten ergeben sich zwei generelle Probleme instrumenteller Theorien politischer Legitimität: (1) das Paternalismusproblem und (2) Probleme der vernünftigen Uneinigkeit. Diese Probleme sind zwar nicht fatal, sie zeigen jedoch, dass instrumentelle Ansätze nur in wenigen Fällen greifen und auch dann nur ein durchsetzungsorientiertes, exekutivlastiges Politikverständnis rechtfertigen können.

(1) Von *Paternalismus* wird gesprochen, wenn A die Freiheit von B ohne dessen Zustimmung einschränkt, um das Wohl von B zu fördern (Dworkin 1972). Wie angedeutet stützen sich instrumentelle Rechtfertigungen politischer Legitimität auf paternalistische Argumente, wenn sie politische Institutionen gegenüber Bürgerin B mit Verweis auf ihren Nutzen für B begründen wollen. Das Problem ist, dass diese Art der Argumentation i.d.R. nur plausibel machen kann, dass es für B rational wäre, den Anweisungen von A Folge zu leisten oder seine



Eingriffe zu akzeptieren, nicht aber, dass eine Pflicht dazu besteht. Könnten Wünsche und Interessen ohne Weiteres – d.h. hier ohne die Zustimmung der Betroffenen – in Erlaubnisse oder Autorisierungen für Dritte umgewandelt werden, würde dies einerseits den Status von Personen als autonomen Autoren ihres Lebens untergraben und andererseits eine Gesellschaft der gegenseitigen Optimierung und Maßregelung erzeugen, die nicht besonders attraktiv wäre. Für instrumentelle Rechtfertigungstheorien folgt daraus, dass ein Verzicht auf paternalistische Argumente ihren Geltungsbereich auf Fälle beschränkt, in denen die Weisungen und Eingriffe von A durch eine vopolitische Pflicht Bs begründet werden, der B ohne As Intervention nicht nachkommen könnte bzw. nicht verlässlich nachkommen würde. Nur in dieser Konstellation kann die Normativität von Bs Pflicht As Recht zu regieren begründen. Das Problem für instrumentelle Rechtfertigungstheorien besteht nun darin, dass es nur in wenigen Fällen gelingen dürfte, gleichzeitig nachzuweisen, dass für alle Bürgerinnen eine eindeutige Pflicht zu bestimmten Handlungen besteht und dass sie dieser Pflicht ohne die Hilfe politischer Institutionen nicht nachkommen können. Wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, kann so ein Argument für ein enges Sicherheitsverständnis gelingen, wenn es sich im Wesentlichen auf die Sicherheit von Leib und Leben bezieht, es ist aber fraglich, ob es auch für einen weiteren Sicherheitsbegriff überzeugen kann, der etwa Eigentumsrechte und soziale Sicherheit einschließt.

(2) Das zweite Problem ist das der *vernünftigen Uneinigkeit* (Rawls 1993, 54-58). Diese liegt vor, wenn wohlmeinende und rationale Interaktionspartner bei gleichem Informationsstand zu unterschiedlichen Einschätzungen oder normativen Bewertungen eines Sachverhalts kommen. Dies gilt insbesondere für liberale Gesellschaften, in denen es den Bürgerinnen freisteht, unterschiedliche Ideen des Guten zu entwickeln (vgl. ebd., 36). So kann man etwa über die richtige Interpretation, den Geltungsbereich und die korrekte Abwägung moralischer Prinzipien uneinig sein (so wird z.B. ausdauernd darüber gestritten, in welcher Hinsicht Gleichheit ein moralischer Wert ist, unter welchen Bedingungen egalitäre Gerechtigkeitspflichten gelten und wie sich Forderungen der Gleichheit zum Prinzip individueller Verantwortung verhalten), man kann die mit verschiedenen Handlungsoptionen verbundenen Risiken unterschiedlich bewerten (man denke hier etwa an die Atomkraft in Zeiten des Klimawandels) und man kann unterschiedlicher Meinung über die Effektivität und Zulässigkeit politischer Maßnahmen sein (etwa das Verhältnis von „Fördern“ und „Fordern“ im Sozialstaat). Für instrumentelle Theorien der Rechtfertigung ist das ein Problem, weil sich vernünftige Uneinigkeit natürlich auch darauf erstrecken kann, ob die Bedingungen instrumenteller Rechtfertigungen erfüllt sind: So kann vernünftig darüber gestritten werden,

ob die Zwecke der Institution tatsächlich verbindlich, die von ihr beanspruchten Mittel notwendig und ihre Kosten akzeptabel sind. Gegenüber denjenigen, die an der Erfüllung nur einer dieser Bedingungen begründet zweifeln, kann dann die Legitimität der Institution nicht mehr gerechtfertigt werden, weil die instrumentelle Logik aus ihrer vernünftigen Perspektive nicht mehr greift: Entweder lehnen sie den Zweck ab, halten die Mittel für nicht notwendig oder die Kosten für inakzeptabel. Da sich fast jedes Ziel auf unterschiedliche Weisen erreichen lässt und es häufig begründete Einwände gegen die unterschiedlichen Methoden der Zielerreichung gibt, macht dies die rein instrumentelle Rechtfertigung legislativer Politik fast unmöglich. Gegenüber den Anhängern der jeweils unterlegenen Position könnte nicht auf Grundlage instrumenteller Gründe gerechtfertigt werden, warum sie ein Politikergebnis zu akzeptieren haben, das sie für moralisch optional, ungerecht oder ineffizient halten.

Im Ergebnis wird der Geltungsbereich instrumenteller Rechtfertigungstheorien radikal eingeschränkt: Aufgrund des Paternalismusproblems können instrumentelle Rechtfertigungen nur für nicht-optionale, moralische Zwecke greifen, da nur in diesem Fall eine Normativität vorliegt, die auf politische Institutionen übertragen werden kann. Aufgrund des Problems vernünftiger Uneinigkeit ist die Legitimität instrumentell gerechtfertigter Institutionen darüber hinaus tendenziell auf die *Durchsetzung* eindeutiger moralischer Rechte beschränkt, da bereits mit der legislativen Konkretisierung moralischer Prinzipien und der Festlegung von rechtlichen Sanktionen so ein gewaltiges Potential an begründeten Meinungsverschiedenheiten einhergeht, so dass instrumentelle Argumentationen hier ins Leere laufen müssen. Was diese Probleme für den konkreten Fall der Sicherheitsgewährleistung bedeuten, werde ich im folgenden Abschnitt untersuchen.

### **3. Sicherheitsbasierte Legitimitätstheorien als instrumentelle Rechtfertigungen**

In diesem Abschnitt wird es nun darum gehen, an zwei Beispielen aus der aktuellen politischen Philosophie zu analysieren, wie sich diese Probleme instrumenteller Ansätze auf sicherheitsbasierte Legitimitätstheorien auswirken. Hierzu werde ich zunächst drei Hinsichten identifizieren, in denen sich solche Theorien unterscheiden können (3.1). Anschließend werde ich zeigen, wie diese Variablen von George Klosko (3.2) und Christopher Wellman (3.3) zu Legitimitätstheorien zusammengefügt werden und welche Probleme dabei entstehen.

#### *3.1 Drei Variablen sicherheitsbasierter Legitimitätstheorien*

Alle sicherheitsbasierten Legitimitätstheorien müssen drei Elemente miteinander kombinieren: einen Sicherheitsbegriff, der den Zweck der Institution konkretisiert; eine

bestimmte Konzeption von Legitimität, die festlegt, welche Rechte eine Institutionen durch die Gewährleistung von Sicherheit erlangen soll; eine Theorie der Rechtfertigung, die beide Elemente miteinander verbindet, d.h. die Frage beantwortet, *warum* die Gewährleistung von Sicherheit diese Form von Legitimität erzeugt.

(1) Beim Sicherheitsbegriff muss zunächst zwischen einem modalen und einem substantiellen Verständnis unterschieden werden. Ersteres ist rein formal. Es gibt an, wie wahrscheinlich der störungsfreie Genuss eines Gutes X für eine Gruppe oder ein Individuum Y ist, wobei X im modalen Verständnis nicht näher bestimmt wird (vgl. Wolfers 1952). So kann aus modaler Perspektive nicht nur von der Sicherheit von Leib und Leben, Eigentum und sozialer Versorgung die Rede sein, sondern auch von der Sicherheit demokratischer Selbstbestimmung, des Rechts auf Privatheit oder der Schneesicherheit. Diese Beispiele zeigen bereits, warum modale Sicherheit als Zweck politischer Institutionen und somit als Grundlage instrumenteller Rechtfertigungstheorien nicht taugt: Da sich modale Sicherheit auf alle möglichen Güter beziehen kann – wie etwa weiße Pisten – hat sie in ihrer generischen Form keinen Eigenwert. Damit kann ihr auch keine Relevanz für die Rechtfertigung von politischen Institutionen zukommen. Das ist das *Problem der fehlenden Normativität*. Des Weiteren kann der Begriff aufgrund seiner inhaltlichen Unbestimmtheit auch mit Blick auf Güter verwendet werden, die in unseren politischen Auseinandersetzungen üblicherweise zum Gut der Sicherheit in Konkurrenz stehen, wie etwa das Recht auf Privatheit. Damit würden die politisch heftig umstrittenen Abwägungen zwischen Sicherheit einerseits und den bürgerlichen Freiheitsrechten andererseits rhetorisch auf Konflikte zwischen verschiedenen Typen von Sicherheit reduziert, was mir die echten Konflikte zwischen diesen Gütern zu verschleiern scheint. Das ist das *Problem des Verlusts der Diskriminierungsfunktion*.

Die Alternative zum modalen Sicherheitsverständnis sind substantielle Sicherheitsbegriffe. Diese übernehmen die Struktur des modalen Sicherheitsbegriffs, spezifizieren jedoch, welches Gut für X in der oben eingeführten Formel eingesetzt werden muss. Hier lässt sich grob wiederum zwischen einem engen und einem weiten Begriffsverständnis unterscheiden. Das enge substantielle Verständnis versteht Sicherheit als die Sicherheit des physischen Überlebens und der körperlichen Unversehrtheit. Für die Rolle von Sicherheit als rechtfertigender Zweck politischer Institutionen ist dieses Begriffsverständnis ebenso traditionsreich wie intuitiv überzeugend: Nicht nur weil Leib und Leben offensichtlich normativ bedeutsam sind und ihr Schutz somit *prima facie* einen plausiblen Zweck politischer Institutionen bildet, sondern auch weil die gerechte Verteilung dieser Güter nicht weiter durch politische Institutionen spezifiziert werden muss: So sollte keine vernünftige Uneinigkeit

darüber bestehen, dass jeder Person ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zusteht und politische Institutionen diese Rechte deswegen direkt durchsetzen dürfen. Diese Eindeutigkeit der normativen Relevanz und gerechten Verteilung der Güter nimmt ab, wenn der substantielle Sicherheitsbegriff weiter gefasst wird. Wird er etwa von der Sicherheit des *Überlebens* auf die Sicherheit eines bestimmten *Lebensstils* erweitert, wie es etwa Jeremy Waldron vorschlägt (2006), so vergrößert das zwar die materiale Reichweite von sicherheitsbasierten Rechtfertigungstheorien, verringert aber tendenziell die Eindeutigkeit und normative Überzeugungskraft ihrer Ergebnisse und die Diskriminierungsfunktion des Sicherheitsbegriffs.

(2) Sicherheitsbasierte Legitimitätstheorien können des Weiteren auf unterschiedliche Legitimitätskonzeptionen abzielen. Ich habe für den Vorschlag geworben, Legitimität als normativen Status zu verstehen, der seinem Träger das Recht zu regieren verleiht. Dieses Recht kann jedoch auf verschiedene Weisen interpretiert werden, von denen hier vor allem zwei Varianten von Interesse sind: Legitimität entweder als *Erlaubnis zur Anwendung von Zwang* oder als normative *Kompetenz verbindlich Normen zu generieren*.<sup>6</sup> Etwas vereinfachend könnte man sagen, dass erstere Konzeption politische Institutionen vor allem als exekutive Organe versteht, während letztere auch auf die Rechtfertigung legislativer und judikativer Funktionen zielt.

Diese Unterscheidung zwischen Erlaubnis- und Kompetenzkonzeptionen ist für die Struktur sicherheitsbasierter Legitimitätstheorien insofern bedeutsam, als dass sie mit einem engen und weiten Sicherheitsverständnis korrespondiert: Ersteres zielt auf den Schutz von Leib und Leben ab und bedarf zu diesem Zweck zunächst nur der Erlaubnis, den Schutz dieser Güter zur Not mit Zwang durchzusetzen. Letzteres umfasst auch den Schutz von Eigentumsverhältnissen oder den Aufbau sozialer Sicherungssysteme und bedarf deswegen viel weitreichender legislativer Kompetenzen, da es keine natürlichen Eigentumsregime und sozialen Sicherungssysteme gibt, die es nur noch durchzusetzen gilt. Allerdings wird dann fraglich, ob eine autoritative Entscheidung zwischen verschiedenen Eigentums- oder Sozialversicherungssystemen überhaupt noch auf Grundlage instrumenteller Erwägungen erfolgen kann.

(3) Wie angedeutet kann innerhalb der Familie instrumenteller Ansätze zwischen (a) auf natürlichen Pflichten basierenden und (b) nutzenbasierten Rechtfertigungstheorien unterschieden werden. Erstere konstatieren, dass politische Institutionen nur dann legitim sind, wenn sie notwendig sind, um die natürlichen, d.h. institutionenunabhängigen Pflichten

---

<sup>6</sup> Diese Konzeptionen gehen auf die Rechtstypologie Wesley Hohfelds (1919) zurück; hierzu ausführlich Schmelzle (2012; 2015, Kap. 1).

ihrer Mitglieder zu erfüllen. Ein Beispiel sind Samariterpflichten, die von uns fordern, dass wir andere aus Notlagen retten, wenn dies für uns ohne größere Risiken möglich ist. Letztere, nutzenbasierte Theorien sehen hingegen nicht nur in moralischen Verpflichtungen gegenüber Dritten eine Grundlage für legitime Herrschaftsbeziehungen, sondern auch in dem Nutzen für die Betroffenen selbst. Auf das Problem der Sicherheitsgewährleistung übertragen bedeutet das, dass auf natürlichen Pflichten beruhende Ansätze politische Institutionen gegenüber Akteur A nur damit rechtfertigen können, dass sie für die Sicherheit von Akteur B notwendig sind und A zum Schutz von B verpflichtet ist. Nutzenbasierte Ansätze hingegen müssen lediglich plausibilisieren, dass eine Institution A objektiv nützt. Damit erhöht sich zwar die potentielle Reichweite der sicherheitsbasierte Ansätze erheblich, gleichzeitig wird jedoch die normative Plausibilität aufgrund des Paternalismusproblems fraglich.

Anhand der Ansätze von George Klosko und Christopher Wellman möchte ich nun demonstrieren, wie sich diese Elemente zusammensetzen lassen und was das für das Argument *Herrschaftslegitimität durch Sicherheitsgewährleistung* bedeutet.

### 3.2. George Klosko: Sicherheit als präsumtiver Vorteil

Kloskos Theorie politischer Legitimität (2005) wird zumeist unter der Bezeichnung Fairnesstheorie rubriziert. Die von Herbert Hart entwickelte Grundidee dieser Ansätze lautet, dass Akteure, die von einem gemeinsamen kooperativen Unterfangen (*joint enterprise*) profitieren, auch einen fairen Teil der Kosten übernehmen müssen, die sich aus der Kooperationsbeziehung ergeben (1955). Im Fall politischer Institutionen besteht ein bedeutender Teil dieser Kosten in der Akzeptanz der Rechtsordnung und des Gewaltmonopols des Staates. Für Harts Ansatz ist zentral, dass sich die normative Verbindlichkeit des Fairnessprinzips nicht aus dem schieren Nutzen der Kooperation ergibt, sondern aus der freiwilligen *Annahme* der Kooperationsvorteile, die von Hart als implizite Zustimmung zur Übernahme eines fairen Teils der Kosten interpretiert wird. Dies wird für Fairnesstheorien als Theorien politischer Legitimität zum Problem, weil bei der Annahme von Vorteilen aus politischen Kooperationsbeziehungen häufig nicht von Freiwilligkeit die Rede sein kann, da sich die Mitglieder eines Gemeinwesens dem Zugang zu öffentlichen Gütern vom Rechtssystem bis hin zum staatlichen Rundfunk i.d.R. nicht entziehen können.

An dieser Stelle setzt Klosko an. Er schlägt vor, dass auch die *unfreiwillige* Annahme von Vorteilen zur Kostenübernahme (also zum Rechtsgehorsam) verpflichten kann, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: (1) Bei dem Produkt der Kooperationsbeziehung handelt es sich um ein öffentliches Gut, von dem kein Mitglied des Gemeinwesens ausgeschlossen werden kann

und das nur so effizient produziert werden kann; (2) das Gut ist präsumtiv vorteilhaft, d.h. es nützt jedem Mitglied unabhängig von seinen Lebensplänen; (3) der Wert des Guts übersteigt die Kosten der Kooperation. Klosko zufolge erfüllt das Gut der Sicherheit diese Bedingungen: Niemand kann unter realistischen Bedingungen von der generalpräventiven Wirkung eines Rechts- und Sicherheitssystems ausgeschlossen werden, Sicherheit ist für alle vernünftigen Lebenspläne wichtig und ihr Nutzen übersteigt die anteiligen Kosten der Bereitstellung (Klosko 2005, Kap. 1). Daraus folgert er, dass Staaten das Recht haben, im Sicherheits-, Rechts- und Verteidigungssektor weitgehende Regelsysteme zu erlassen, die von ihren Bürgern aufgrund ihres Nutzens befolgt werden müssen.

Kloskos Ansatz ist ein klares Beispiel für eine instrumentelle Legitimitätstheorie: Ein relativ weiter Sicherheitsbegriff, der Landesverteidigung und Rechtssystem umfasst, wird durch ein Nutzenargument zu einer Rechtfertigung weitgehender staatlicher Kompetenz zur Regulation des Rechts- und Verteidigungssystems umgemünzt. Doch vermag dieses Argument zu überzeugen?

Meiner Ansicht nach scheitert Kloskos Ansatz sowohl am Paternalismusproblem als auch an dem der vernünftigen Uneinigkeit. Die Rechtfertigung der Freiheitseingriffe politischer Institutionen gegenüber A durch ihren Nutzen für A ist ein klarer Fall einer paternalistischen Argumentation, da die Sorge um die eigene Sicherheit ein *optionaler* Zweck ist, den autonome Personen nicht verfolgen müssen. Unklar ist, aus welcher Quelle sich für A eine Verpflichtung ergeben sollte, ggf. nützliche, aber gleichwohl von ihr abgelehnte Handlungen und Autoritätsbeziehungen zu akzeptieren. Dieses Argument könnte unter der Annahme gelingen, dass eine Pflicht zur Maximierung des eigenen Wohls bestünde; eine intuitiv wenig plausible Position für die Klosko auch nicht argumentiert. Das zweite Problem ergibt sich aus Kloskos relativ weitem Sicherheits- und Legitimitätsbegriff: Da es ihm auch um die Begründung der Autorität geht, komplexe öffentliche Güter wie das Rechts- und Sicherheitssystem zu regulieren, ergibt sich ein enormes Potential vernünftiger Uneinigkeit. So kann etwa vernünftig darüber gestritten werden, welche Handlungen vom Rechtssystem sanktioniert werden sollen, welche Sanktionen angemessen sind, in welchem Verhältnis Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen stehen sollten und wie Freiheitsverluste gegen Sicherheitsgewinne zu verrechnen sind. Unter diesen Bedingungen laufen Nutzenargumente ins Leere, weil sie nicht willkürfrei begründen können, warum der von der politischen Institution gewählte Status quo verbindlich ist. Hierzu bedarf es zusätzlicher prozeduraler Rechtfertigungsmechanismen, die zwar nicht ein bestimmtes Ergebnis, jedoch ein

Entscheidungsverfahren willkürfrei begründen können, das dann dem Verfahrensergebnis Verbindlichkeit verleiht.

### 3.3. Wellmans Samariter-Theorie

Wellman entwickelt seinen Ansatz zur Rechtfertigung staatlicher Herrschaft explizit aus einer Kritik an Kloskos Fairnesstheorie (Wellman 2001, 736-738). Mit Klosko teilt er die instrumentelle Intuition, dass die Gewährleistung von Sicherheit den rechtfertigenden Zweck politischer Institutionen bildet. Er bestreitet jedoch die Gültigkeit der paternalistischen Prämisse, nach der sich politische Institutionen gegenüber Bürgerin A mit ihrem Nutzen *für A* rechtfertigen lassen. Als Ausweg aus diesem Dilemma schlägt Wellman eine neuartige Rechtfertigungstheorie vor. Sein Samariter-Ansatz beruht auf der normativen Prämisse, dass uns allen nach dem Vorbild des biblischen Samariters eine natürliche (d.h. nicht institutionell bestimmte) positive Pflicht zukommt, andere aus Notlagen zu retten und vor Schädigungen zu schützen, wenn dies für uns ohne größere Kosten möglich ist. Weiter versteht Wellman im Anschluss an Hobbes Naturzustandsszenarien ohne staatliche Ordnung als existentielle Notlagen, in denen die Sicherheit aller im fundamentalen Sinn des physischen Überlebens gefährdet ist. Aus diesen beiden Annahmen folgert er, dass uns allen eine Pflicht zukommt, den Naturzustand zu überwinden bzw. den Rückfall in einen Zustand ohne effektive staatliche Ordnung zu vermeiden, weil ansonsten das Überleben unserer Mitbürger in Gefahr wäre. Diese Pflicht impliziert, dass die Bürgerinnen und Bürger kein Recht haben, sich bestehenden staatlichen Institutionen zu widersetzen, wenn diese die öffentliche Ordnung und die Sicherheit aller gewährleisten (Wellman 2001, 743-747). Der entscheidende Unterschied zu Kloskos Argument ist somit, dass hier staatliche Herrschaftsbefugnisse gegenüber A nicht primär mit dem Sicherheitsgewinn für A gerechtfertigt werden, sondern mit der Sicherheit von As Mitbürger B (und C und D ...), zu dessen Schutz A aufgrund des Samariterprinzips verpflichtet ist. Umgekehrt schuldet B auch A (und C und D) dieselbe Pflicht, so dass politische Institutionen schließlich gegenüber allen Bürgern wechselseitig mit dem Nutzen für ihre Mitbürgerinnen gerechtfertigt werden. Hierbei handelt es sich um *nicht-optionale*, moralische Zwecke, denen sich die Betroffenen nicht entziehen können.

Wie unterscheidet sich nun diese Kombination der theoretischen Bausteine des Sicherheitsbegriffs, der Rechtfertigungstheorie und der Legitimitätskonzeption von Kloskos Fairnesstheorie? Das Kernstück des Samariter-Ansatzes ist seine Rechtfertigungstheorie, die sich auf wechselseitig geschuldete Schutz- bzw. Rettungspflichten bezieht. Hierdurch gelingt es, das Paternalismusproblem zu umgehen, an dem nutzenbasierte Ansätze wie Kloskos zu

scheitern drohen. Zu klären bleibt allerdings die Reichweite von Wellmans Lösung. Konkret ist fraglich, für die Sicherheit welcher Güter die Prämisse natürlicher Schutz- und Rettungspflichten zu überzeugen vermag und welche Form von staatlicher Legitimität so begründet werden kann.

Wellmanns Sicherheitsbegriff ist nicht ganz eindeutig. Einerseits kreisen seine Beispiele stets um das Gut des physischen Überlebens und den Schutz vor körperlichen Angriffen, andererseits beschreibt er den Zweck der staatlichen Institutionen als die zwangsbewehrte Durchsetzung moralischer Rechte, was einen weiteren Verständnis der relevanten Güter zumindest zulässt (Wellman 2001, 742). Da Wellmanns Ansatz mir nur als Beispiel für einen Typus instrumenteller Rechtfertigungstheorien dient, muss diese exegetische Frage hier nicht geklärt werden. Zentral ist, dass das Samariter-Argument in dem Maß an Überzeugungskraft gewinnt, je enger der Sicherheitsbegriff verstanden wird. Wird der Sicherheitsbegriff hingegen etwa um die Sicherheit von Eigentumsrechten erweitert, so ergibt sich sofort ein erhebliches Potential für vernünftige Zweifel an (a) der generellen Existenz natürlicher Eigentumsrechte – und daraus abgeleiteter Pflichten – sowie (b) der Verbindlichkeit der spezifischen – etwa libertären oder sozialistischen – Konzeption natürlichen Eigentums, die von politischen Institutionen ausgewählt wird.

Das Problem vernünftiger Uneinigkeit schränkt jedoch nicht nur den Kreis der Güter ein, für den der Ansatz zu überzeugen vermag, sondern auch die mit dem Legitimitätsstatus verbundenen Befugnisse, die so gerechtfertigt werden können. So scheint mir Wellman lediglich die exekutive *Durchsetzung* eindeutiger moralischer Rechte instrumentell begründen zu können, jedoch nicht die verbindliche Setzung von Normen, die der Prävention von Rechtsverletzungen dienen. Sobald verschiedene institutionelle Schutz- und Präventionsmechanismen möglich sind, die mit unterschiedlichen Risiken und Kosten einhergehen, reichen instrumentelle Argumente nicht mehr aus, um gegenüber allen Betroffenen zu begründen, warum die Regeln für sie verbindlich sein sollten. Das Ergebnis ist ein Legitimitätsbegriff, der auf die zwangsbewehrte Durchsetzung eindeutiger moralischer Rechte in akuten Notlagen beschränkt ist. Damit werden politische Institutionen auf die Rolle besonders mächtiger Anbieter von Nothilfe reduziert.

Kurzum: Der Samariter-Ansatz kann das Paternalismusproblem umgehen, jedoch schränkt das Problem vernünftiger Uneinigkeit Reichweite und Befugnisse instrumentell gerechtfertigter politischer Institutionen selbst dann radikal ein, wenn sie sich auf die Realisierung moralisch unstrittig gebotener Zwecke beschränken.



#### 4. Fazit

Der Vergleich von Kloskos und Wellmans sicherheitsbasierten Legitimitätstheorien hat gezeigt, dass die instrumentelle Struktur des Sicherheitsarguments nur dann zu überzeugen vermag, wenn es um die akute Durchsetzung unstrittiger Grundrechte wie der Sicherheit von Leib und Leben geht. Die Reichweite dieser *Nothilfekonzeption* politischer Legitimität ist begrenzt, da bereits die Entscheidung zwischen verschiedenen institutionellen Schutzmechanismen für diese Güter i.d.R. nicht mehr allein auf Basis instrumenteller Argumente erfolgen kann. Dies liegt daran, dass ein erhebliches Potential für vernünftige Uneinigkeit hinsichtlich der Effektivität und moralischen Angemessenheit der verschiedenen Lösungen besteht, das sich nicht instrumentell auflösen lässt. Was bedeutet dieses Urteil nun für instrumentelle Rechtfertigungen politischer Institutionen im Allgemeinen und die Bedeutung von Sicherheitsargumenten in unseren politischen Diskursen im Besonderen?

Für instrumentelle Ansätze im Allgemeinen ist dieses Ergebnis ernüchternd, weil ihnen, wenn meine Überlegungen stimmig sind, nur das Mandat zur Nothilfe bleibt, das wenig mit den klassischen Funktionen politischer Institutionen gemein hat. Dies sollte uns jedoch nicht überraschen: Wenn wir Politik als soziale Koordination unter Bedingungen von Interessensgegensätzen, normativer Pluralität und epistemischer Uneinigkeit verstehen, kann die reine *Durchsetzung* vorpolitischer Rechte nicht die Basis politischer Autorität bilden. Vielmehr muss der faire und damit für alle akzeptable Umgang mit Uneinigkeit im Zentrum überzeugender Theorien politischer Legitimität stehen. Dies scheint mir nur durch gerechte – und d.h. demokratische – Verfahren der politischen Willensbildung möglich zu sein. Diese Überlegung hat die ironische Konsequenz, dass sie aufgrund der zentralen Bedeutung demokratischer Verfahren für die Gerechtigkeit sozialer Kooperationsbeziehungen zumindest im Prinzip die instrumentelle – und das heißt nicht-demokratische – Etablierung demokratischer Institutionen zu rechtfertigen scheint.

Für unsere politischen Auseinandersetzungen bedeutet meine Kritik an instrumentellen Legitimitätstheorien, dass der vermeintliche Trumpf der Sicherheit nur in Ausnahmefällen sticht. Sicherheitsargumente stehen nur dann außer- und oberhalb des demokratischen Prozesses, wenn sie sich auf die Abwehr akuter und schwerwiegender Gefahren beziehen und demokratische Institutionen (noch) nicht etabliert, blockiert oder aus Gründen extremer Zeitnot nicht handlungsfähig sind. Im Regelfall muss jedoch gewährleistet werden, dass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, Sicherheitsbedenken gegen andere Werte wie die der Freiheit oder Privatheit abzuwägen, zu entscheiden, welcher Grad und welche Verteilung von Sicherheitsrisiken für sie akzeptabel sind und zu bestimmen, welche Mittel zur

ihrer Minderung ergriffen werden sollten. In all diesen Bereichen ist vernünftige Uneinigkeit möglich, die nur durch demokratische Prozesse fair überwunden werden kann. In diesen – und nicht außerhalb von ihnen – müssen sich Sicherheitsargumente bewähren.

## **Literatur**

Buzan, Barry/Wæver, Ole/De Wilde, Jaap (1998): *Security: A New Framework for Analysis*, Boulder, CO.

Darwall, Stephen (2010): Authority and Reasons: Exclusionary and Second-Personal, *Ethics* 120 (2), S. 257-278.

Dworkin, Gerald (1972): Paternalism, *The Monist* 56 (1), S. 64-84.

Easton, David (1975): A Re-Assessment of the Concept of Political Support, *British Journal of Political Science* 5 (4), S. 435-457.

Hart, Herbert L. A. (1955): Are There Any Natural Rights?, *The Philosophical Review* 64 (2), S. 175-191.

Himma, Kenneth (2007): Privacy versus Security: Why Privacy Is not an Absolute Value or Right, *San Diego Law Review* 44, S. 857-920.

Hobbes, Thomas (1984): *Leviathan* [1651], hg. von Iring Fetcher, Frankfurt/M.

Hohfeld, Wesley (1919): *Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning*, New Haven, CT.

Klosko, George (2005): *Political Obligations*, Oxford.

Marciniak, Angela (2015): *Politische Sicherheit: Zur Geschichte eines umstrittenen Konzepts*, Frankfurt/M., New York.

Moore, Adam (2011): Privacy, Security, and Government Surveillance: Wikileaks and the New Accountability, *Public Affairs Quarterly* 25 (2), S. 141-156.

Nozick, Robert (1974): *Anarchy, State, and Utopia*, New York.

Rawls, John (1993): *Political Liberalism*, New York.

Schmelzle, Cord (2012): Zum Begriff politischer Legitimität, in: Geis, Anna/Nullmeier, Frank/Daase, Christopher (Hg.): *Der Aufstieg der Legitimitätspolitik*, Leviathan Sonderheft 27, Baden-Baden, S. 419-435.

Schmelzle, Cord (2015): *Politische Legitimität und zerfallene Staatlichkeit*, Frankfurt/M., New York.

Schmidtz, David (1990): Justifying the State, *Ethics* 101 (1), S. 89-102.

Trump, Donald J. (2016): *Speech to the Republican Convention*, 21.7.2016.

- van der Vossen, Bas (2011): Legitimacy and Multi-Level Governance, in: Del Mar, Maksymilian (Hg.): *New Waves in Philosophy of Law*, Houndmills, S. 233-253.
- Wæver, Ole (1995): Securitization and Desecuritization, in: Lipschutz, Ronnie (Hg.): *On Security*, New York, S. 46-86.
- Waldron, Jeremy (2003): Security and Liberty: The Image of Balance, *Journal of Political Philosophy* 11 (2), S. 191-210.
- Waldron, Jeremy (2006): Safety and Security, *Nebraska Law Review* 85, S. 454-513.
- Weber, Max (1964): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Köln.
- Wellman, Christopher (1996): Liberalism, Samaritanism, and Political Legitimacy, *Philosophy & Public Affairs* 25 (3), S. 211-237.
- Wellman, Christopher (2001): Toward a Liberal Theory of Political Obligation, *Ethics* 111 (4), S. 735-759.
- Williams, Bernard (2005): *In the Beginning was the Deed. Realism and Moralism in Political Argument*, Princeton, NJ.
- Wolfers, Arnold (1952): „National Security“ as an Ambiguous Symbol, *Political Science Quarterly* 67 (4), S. 481-502.